

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1684**

A12

05. Mai 2014

STELLUNGNAHME

DGB NRW UND VER.DI NRW

ZUM LANDESMEDIENGESETZ

Der DGB Bezirk NRW und der ver.di Landesbezirk NRW begrüßen die Überarbeitung des Landesmediengesetzes. Nachfolgend nehmen wir zu den wichtigsten Punkten Stellung und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes.

STIFTUNG VIELFALT UND PARTIZIPATION

Die anhaltenden ökonomischen Verschiebungen in der Medienbranche, vor allem aufgrund der gewachsenen Internetkonkurrenz, stellen Verlage, Rundfunkanstalten sowie Journalistinnen und Journalisten vor große Herausforderungen. Konzentrationsprozesse im Zeitungsmarkt, wie zuletzt bei der Westfälischen Rundschau, der Westdeutschen Zeitung, der Kölnischen Rundschau und dem Kölner Stadt-Anzeiger verschärfen sich. Die sinkende Zahl von publizistischen Einheiten und die Zunahme von Ein-Zeitungs-Kreisen haben den Verlust publizistischer Vielfalt zur Folge.

Die Gründung der Stiftung Vielfalt und Partizipation unter dem Dach der LfM NRW, als Initiative zur Beibehaltung und Stärkung einer vielfältigen Medienlandschaft in NRW, begrüßen wir. Wir weisen in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass von einer solchen Stiftung mit der vorgesehenen Finanzierung lediglich Impulse in Richtung Lokaljournalismus ausgehen können. Es bleibt nach wie vor Aufgabe der Lokalpresse selbst, umfassend über lokale und regionale Geschehnisse zu berichten.

Der LfM fällt die schwierige Aufgabe der Ausgestaltung der Stiftung zu. Hierbei sind aus unserer Sicht einige grundlegende Überlegungen zu beachten:

- Die geplante Weiterbildung von Medienschaffenden darf nicht dazu führen, dass die Verlage aus der Verantwortung genommen werden, selbst für die Fort- und Weiterbildung ihrer Medienschaffenden Sorge zu tragen. Weiterbildungsmaßnahmen sollten deshalb mit einer besonderen Schwerpunktsetzung für freie Medienschaffende zur Verfügung stehen. Diese sind bislang weitgehend von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen ausgeschlossen, insbesondere aus finanziellen Gründen.
- Die Vergabe von Recherchestipendien wird von uns ausdrücklich unterstützt. Da die Finanzierung der Stiftung aus Mitteln der LfM und damit aus von der Allgemeinheit finanzierten Rundfunkbeiträgen erfolgt, muss eine staatsferne Verwendung der Beiträge im Sinne einer vielfältigen und unabhängigen Journalismusförderung unbedingt gewährleistet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Vergabegremium journalismusaffin besetzt ist und die Journalistinnen und Journalisten aus Nordrhein-Westfalen im Gremium angemessen repräsentiert sind.
- Der Arbeitsentwurf verweist darauf, dass sich die Stiftung nicht nur aus LfM-Mitteln, sondern auch aus sonstigen Mitteln finanzieren soll. Die Verwendung privater Mittel kann durchaus sinnvoll sein. Sollte es Zuwendungen aus der Privatwirtschaft geben, ist aber sicherzustellen, dass diese Geldgeber keinen unbilligen Einfluss auf die Vergabe der Fördermittel nehmen, beispielsweise um eine negative Berichterstattung über das eigene Unternehmen zu verhindern. Da die Stiftung mittelbar aus Rundfunkbeiträgen finanziert wird und die Verwendung der Mittel damit der Allgemeinheit dienen muss, wären solche Eingriffe nicht statthaft.

Leider wird die Stiftung Vielfalt und Partizipation die negative Entwicklung im Lokaljournalismus nicht stoppen können. Die Regelungsmöglichkeiten des Landesmediengesetzes sind hier ebenfalls begrenzt. Dennoch möchten wir die Landesregierung NRW ermutigen, gemeinsam mit anderen Landesregierungen neben der Stiftungsgründung für weitere Regelungen einzutreten, mit denen die negative Entwicklung im Lokaljournalismus gestoppt werden kann. Die Aufweichung der Pressefusionskontrolle im Jahr 2012 durch die Bundesregierung war hier wenig hilfreich.

LOKALFUNK

Die Lokalradios in NRW sind eine tragende Säule lokaler Berichterstattung. Mit dem Zwei-Säulen-Modell ist es gelungen, den Einfluss von kommerziellen Interessen auf die inhaltliche Ausrichtung und Qualität der Programme zu begrenzen. Die Repräsentanz zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen in den Veranstaltergemeinschaften sorgt für eine starke Berücksichtigung des gesellschaftlichen Lebens im Programm. Insofern hat sich das Zwei-Säulen-Modell bewährt.

Vergrößerung der Veranstaltergemeinschaften

Für den Erfolg (auch den kommerziellen) des Lokalfunks ist eine gute Veranstaltergemeinschaft unerlässlich. Hier sehen ver.di und der DGB noch Verbesserungspotenzial. Die Erhöhung der Mitgliederanzahl der Veranstaltergemeinschaften von maximal 20 auf maximal 22 ist ein erster Schritt, um die Einbringung von weiterem Sachverstand in die Veranstaltergemeinschaften zu ermöglichen.

In diesem Zuge möchten wir uns für eine Stärkung des journalistischen Sachverstands in den Veranstaltergemeinschaften aussprechen. Bislang teilen sich die dju in ver.di und der DJV einen Sitz. Dies hat zur Folge, dass zur Hälfte der Amtszeit ein personeller Wechsel zwischen dju in ver.di und DJV stattfindet, was sich in dreifacher Weise nachteilig auswirkt:

- Der Aufwand ist unverhältnismäßig groß, sich in die für das Amt verlangten Kompetenzbereiche einzuarbeiten, wenn das erarbeitete Wissen nur für drei, statt für sechs Jahre genutzt werden kann. Immer weniger Vertreter erklären sich bereit, diesen Aufwand für die Hälfte der Amtszeit zu leisten.
- Mit dem regelmäßigen Wechsel nach drei Jahren geht ein deutlicher Kompetenzverlust einher: Ein Vertreter über sechs Jahre hat doppelt so viel Zeit, einmal gewonnenes Wissen und Erfahrungen produktiv in die Veranstaltergemeinschaft einzubringen.
- Es ist der Veranstaltergemeinschaft nicht zuzumuten, einen Vertreter in den Vorsitz zu wählen, der nur für die Hälfte der Amtszeit präsent ist, was dazu führt, dass Vertreter von dju und DJV von vorn herein nicht für Vorstandsämter in Frage kommen und folglich keine gleichberechtigten Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Diese Nachteile sind umso schwerwiegender, als die Veranstaltergemeinschaften wegen ihrer Programmverantwortlichkeit in besonderem Maße auf die Einbringung journalistischen Sachverstands angewiesen sind.

Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in einer Veranstaltergemeinschaft

Das Landesmediengesetz fordert von Mitgliedern einer Veranstaltergemeinschaft einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Verbreitungsgebiet. Nach

Auffassung von ver.di und dem DGB ist diese Regelung zu starr. Wir empfehlen, dass die LfM in begründeten Fällen einer Benennung in die Veranstaltergemeinschaft auch dann zustimmen kann, wenn weder Wohnort noch der ständige Aufenthalt im Verbreitungsgebiet gegeben ist. Dies soll insbesondere möglich sein, wenn die soziale, politische oder kulturelle Identität im Verbreitungsgebiet liegt.

Der Einführung von starren Altersgrenzen lehnen wir ab. Bürgerinnen und Bürger sollten unabhängig von ihrem Alter gleiches Recht auf ehrenamtliches Engagement in einer Veranstaltergemeinschaft haben. Eine Altersdiskriminierung per Gesetz darf es deshalb nicht geben. Auch wir müssen jedoch anerkennen, dass es Veranstaltergemeinschaften gibt, die aufgrund des hohen Durchschnittsalters der Mitglieder, die Bevölkerung im jeweiligen Verbreitungsgebiet nicht mehr optimal abbilden. Hierauf sollten die entsendenden Organisationen bei ihren Benennungen ein Auge werfen - wie auch auf die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund.

Internetangebote der Lokalfunksender

Die Novellierung des Gesetzes sieht vor, dass die inhaltliche Verantwortung für programmbegleitende Telemedienangebote künftig den Veranstaltergemeinschaften obliegt. Diese logische Weiterentwicklung des Gesetzes ist zu begrüßen. Programmbegleitende Telemedienangebote und Radiobeiträge beeinflussen sich wechselseitig und werden gemeinsam als Marke wahrgenommen. Die inhaltliche Verantwortung für die Telemedienangebote muss daher naturgemäß bei den Veranstaltergemeinschaften liegen. Leider geht aus dem Referentenentwurf noch nicht deutlich genug hervor, dass die Mittel hierfür von den Betriebsgesellschaften bereitgestellt werden müssen. Wir empfehlen §60 folgenden Absatz hinzuzufügen: „Absatz 2 gilt für programmbegleitende Telemedienangebote des Lokalen Hörfunks entsprechend.“

Programmdauer

Mit der Eröffnung der Onlinekonsultation hatte die Landesregierung vorgeschlagen, dass die LfM auf Antrag die tägliche Programmdauer reduzieren kann, sofern programmbegleitende Telemedienangebote existieren. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung von diesem Plan abgerückt ist. Eine Anreizregulierung zur Schaffung weiterer Telemedienangebote ist nicht notwendig, da alle Sender bereits über ein solches Angebot verfügen. Darüber hinaus sollte eine Verkürzung der Sendezeit nur im Falle der Unwirtschaftlichkeit eines Senders möglich sein, um weiterhin eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

BÜRGERMEDIEN

Die Bürgermedien leisten einen wertvollen Beitrag zur Förderung von Partizipation und Demokratie in Nordrhein-Westfalen. Sie bieten den Bürgerinnen und Bürgern die einmalige Chance, aktiv am Meinungsbildungsprozess mitzuwirken. Diese Funktion büßen sie auch im Zeitalter des Internets nicht ein, in dem theoretisch jede/r zur/zum Medienschaffenden werden kann; denn nach wie vor gewährleistet der Rundfunk in aller Regel eine wesentlich höhere Reichweite als Programme, die lediglich im Netz zur Verfügung stehen. Zudem sind Bürgermedien bestens geeignet, Menschen jeden Alters beim Erlangen von Medienkompetenz zu unterstützen.

DGB und ver.di begrüßen daher den Anspruch der Landesregierung, die Bürgermedien zu stärken. Damit wird die Beschneidung des Bürgerfunks, die bei den letzten Novellierungen im Vordergrund stand, gestoppt. Bedauerlicherweise geht die angedachte Stärkung der Bürgermedien aber nicht soweit, eine Verbesserung der festen Sendezeiten zu diskutieren. Die geltenden Sendezeiten zwischen 21 und 22 Uhr werktags und zwischen 19 und 21 Uhr an Sonn- und Feiertagen schränken die Reichweite der Sendungen erheblich ein.

Zu den positiven Neuerungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zählt die verbindliche Aufforderung an die Landesanstalt für Medien, Bürgermedien zu bezuschussen. Technische und organisatorische Grundlagen können dadurch genauso verlässlich gesichert werden wie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Dabei ist es richtig, nicht mehr vorrangig auf die Unterstützung von Schul- und Jugendprojekten abzuheben. Gerade in Zeiten rasanter technischer und medialer Entwicklungen muss sich die Vermittlung von Medienkompetenz an alle Generationen gleichermaßen richten. Bei der Vergabe der Mittel sollte die Landesanstalt für Medien bestimmte Förderschwerpunkte setzen dürfen. Innovative, qualitativ hochwertige und von den Hörer/innen besonders nachgefragte Programme leisten einen wertvollen Beitrag zur Vielfalt der Radiolandschaft und sind daher besonders unterstützenswert.

In den vergangenen Jahren hat sich mehr und mehr gezeigt, dass auch Bürgermedien ohne eine fundierte Grundausbildung nicht auskommen. Um eine angemessene Qualität der Sendungen zu gewährleisten, muss daher ein gewisses Maß an Qualifikation Voraussetzung für die Veranstaltung von Bürgermedien sein. Dies stärkt nicht nur die Medienkompetenz der Teilnehmer/innen, sondern fördert auch die Akzeptanz bei den Hörerinnen und Hörern. In diesem Sinne begrüßen wir, dass der Lehr- und Lernsender, der bereits für das Fernsehen erfolgreich aufgebaut wurde (nrwision), auf den Hörfunk ausgeweitet werden soll.

Dem Plan der Landesregierung, die digitale Verbreitung von Bürgermedien zu unterstützen und eine gemeinsame Plattform im Internet einzurichten, ist im Grunde nicht zu widersprechen. Es ist richtig und wichtig, dass Veranstalter von Bürgermedien auch das Internet zur Verbreitung ihrer Sendungen nutzen. Konsequenz dieser Entwicklung darf aber keinesfalls sein, dass Bürgermedien künftig ins Internet abgedrängt werden. Das Netz muss eine zusätzliche Verbreitungsquelle sein, darf aber die Ausstrahlung im Hörfunk nicht ersetzen. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind die Reichweiten dort nach wie vor immens höher und kalkulierbarer als im WorldWideWeb. Und nur mit einer guten Reichweite kann sichergestellt werden, dass Bürgermedien ihre wichtige Aufgabe für Partizipation und Demokratie auch tatsächlich erfüllen können.

LANDESANSTALT FÜR MEDIEN

Aufgrund der oben aufgeführten wichtigen Aufgabe der Bürgermedien für Medienkompetenz und Partizipation begrüßen wir das Ansinnen der Landesregierung, einer/m Vertreter/in der Bürgermedien einen Sitz in der Medienkommission der Landesanstalt für Medien einzuräumen. Darüber hinaus treten DGB und ver.di deutlich dafür ein, auch der Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di NRW (dju NRW) einen eigenen Sitz zuzugestehen. Die bisherige Regelung, in der sich die Verbände dju und DJV einen Sitz teilen, hat sich nicht bewährt. Die Vertreter/innen beider Verbände werden bisher daran gehindert, sich kontinuierlich in den Arbeitsprozess der Medienkommission einzubringen. In der letzten Novelle des Landesmediengesetzes wurde zudem der Einfluss der Unternehmen deutlich gestärkt, indem sowohl den Verlegern als

auch Bitkom jeweils ein Sitz neu eingerichtet wurde. Ein eigener Sitz für die dju würde das entstandene Ungleichgewicht zwischen Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite wieder ein Stück weit zurücknehmen.

Wir lehnen ab, dass ordentliche und stellvertretende Mitglieder der Medienkommission künftig per Gesetz eine besondere Eignung im Medienbereich nachweisen sollen. Natürlich muss von den Mitgliedern erwartet werden, dass sie sich intensiv mit den Themen auseinandersetzen, die für eine verantwortungsvolle Mitarbeit in der Kommission relevant sind. Dazu gehört auch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit medienpolitischen und medienrechtlichen Fragen. Deshalb ist es wichtig, dass die LfM regelmäßig Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Medienkommission zur Verfügung stellt und insofern zu einer Professionalisierung des Gremiums beiträgt. Diese Professionalisierung darf allerdings nicht so weit gehen, dass aus einem plural zusammengesetzten Gremium eine Expertenkommission wird, die lediglich aus Medienprofis und Juristen besteht. Aufgabe der Medienkommission ist es, Entscheidungen im Sinne der Gesamtgesellschaft zu treffen. Dafür brauchen wir ein Gremium, das unsere Gesellschaft so treffend wie möglich abbildet und aus Personen zusammengesetzt ist, die aus unterschiedlichsten beruflichen Hintergründen und Erfahrungen einen Beitrag leisten.

Erfreulich ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung der Medienkommission. Das plurale Aufsichtsgremium muss in die Lage versetzt werden, von der Verwaltung unabhängige Entscheidungen treffen und seinem Auftrag angemessen nachkommen zu können. Dazu gehören ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, ein umfassendes Auskunftsrecht und eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem soll künftig vorgeschrieben sein, Satzungen, stattgegebene Beschwerden und wichtige Informationen ebenso wie Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Medienkommission online zur Verfügung zu stellen. Dies ist zum Teil bereits gelebte Praxis und im Sinne einer größtmöglichen Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit unerlässlich.

Das Gesetz sieht vor, die Aufgaben der Landesanstalt für Medien zum Teil neu zu justieren. So soll die LfM künftig zum Beispiel eine stärkere Aufsicht über die Telemedien übernehmen, zur zentralen Informationsstelle für Mediennutzer/innen in NRW werden, zur Vernetzung der Angebote in der Medienkompetenzförderung beitragen, einen jährlichen Medienkonzentrationsbericht vorlegen und die bereits bestehende Medienversammlung verbindlich einmal jährlich durchführen. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Aufgabendefinition trägt zu einer Präzisierung der Zuständigkeiten der LfM bei und erleichtert eine Abgrenzung von anderen Institutionen in diesem Bereich. Insofern handelt es sich um eine Profilschärfung, die DGB und ver.di begrüßen.